

§§. 16 und 17 nicht schlechthin ablehnen, wenigstens etwas an deren Stelle setzen wolle, während doch nachher durch die Abwerfung der beiden jetzt vorliegenden Anträge thatsächlich dem ersten Beschlusse geradezu entgegengehandelt würde. Ich frage, was in einem solchen Falle zu thun übrig sei? Meiner Ansicht nach ist es richtiger, wenn man mit Verlassung der Regel zunächst über den v. Friesen-Held'schen, dann über den Koch-Funkhanel'schen Antrag abstimmte; würde einer dieser beiden Anträge angenommen, so erledigte sich das Gutachten des Abg. v. Dieskau und Genossen von selbst; würden beide Anträge verworfen, so wäre Dasjenige, was Abg. v. Dieskau und Genossen beantragen, eigentlich schon erlangt, denn es kommt genau besehen Dasjenige, was sie begehren, lediglich auf eine Negation hinaus. Will man aber demungeachtet einen ausdrücklichen Beschluß auf den Antrag v. Dieskau's richten, im Falle die beiden ersten Anträge verworfen werden, so werde ich meinerseits dem nicht entgegen sein; es scheint mir das nämlich gleichgültig. Die Kammer will wohl Gelegenheit nehmen, sich über meine Ansicht auszusprechen?

Berichterstatter Abg. Koch: Ich würde bitten, meine Herren, daß doch der v. Dieskau'sche Antrag, der Antrag der Majorität, zuerst zur Abstimmung komme. Wird er angenommen, so wird dadurch die Sache sofort erledigt, wird er aber abgelehnt, so muß doch einem jeden Mitgliede noch mindestens die Möglichkeit übrig bleiben, damit etwas an die Stelle der §§. 16 und 17 treten kann, sich für einen oder den andern vorliegenden positiven Antrag zu erklären, und ich richte daher einen Antrag darauf, daß die Fragstellung zuvörderst über den Antrag der Majorität auf einfache Streichung der §§. 16 und 17, dann, um die landtagsordnungsmäßige Reihenfolge beizubehalten, über den Funkhanel-Koch'schen und zuletzt über den Held-v. Friesen'schen Antrag erfolge.

Abg. Müller (aus Neusalza): Auch ich muß mich für die Annahme dieses Antrags verwenden und mich dafür aussprechen, daß die Abstimmung in dieser Modalität geschehe. Wenn ich auch nicht läugnen kann, daß die Ausführung, welche das Präsidium gab, sehr viel für sich hat, so würde dennoch für Diejenigen, welche als das Beste den v. Dieskau'schen Antrag erkennen und als das weniger Gute auch den Funkhanel'schen Antrag anzunehmen gesonnen sind, eine Behinderung entstehen, die auf keine Weise zu vermeiden wäre; sie würden tyrannisiert werden, wenn ich auch dem Präsidium nicht diese Absicht beimessen kann. Sie würden nämlich in der ersten Reihe dann für den Funkhanel-Koch'schen Antrag stimmen und sich selbst die Möglichkeit abschneiden müssen, daß über jenen Antrag abgestimmt werde. Practisch wird allerdings sich der Vorschlag empfehlen, welchen der Herr Berichterstatter Koch eben gemacht hat; denn ich befürchte, daß sonst eine Beschränkung der Freiheit vorkommen kann.

Präsident Cuno: Nur ein paar Worte habe ich einzuschalten; daß das Präsidium nicht in der Lage ist, tyrannisieren

zu können, das ist an sich schon klar, es hat auch der geehrte Redner das dem Präsidium gar nicht beigemessen. Allein auch von einer unwillkürlichen Beugung des Willens des Einzelnen kann in meiner beabsichtigten Fragstellung nicht mehr die Rede sein, als bei der umgekehrten. Wenn nämlich der Abg. Müller bemerkt, diejenigen würden sich in Verlegenheit befinden, welche den v. Dieskau'schen Antrag als das Beste betrachten, aber in der möglichen Aussicht, daß derselbe abgeworfen werden könnte, sich in Zweifel befinden, ob nicht, um etwas zu haben, der Funkhanel-Koch'sche Antrag anzunehmen sei, so kehre ich den Satz um: dasselbe wird der Fall sein mit denjenigen, welche die in der ersten Kammer angenommene Fassung der §§. 16 und 17 vorziehen, aber in Ungewißheit des diesfallsigen Ergebnisses unsicher sind, ob sie dem eher zur Abstimmung kommenden, weit engeren Koch-Funkhanel'schen Gutachten beizupflichten, dadurch der Abwerfung aller Vorschläge vorzubeugen haben. Die Partie steht auf der einen und der andern Seite ganz gleich, nur daß bei meiner Fragstellung die oben angedeutete Inconvenienz nicht eintreten kann.

Abg. Klinger: Ich erkläre mich auch für den Antrag des Herrn Berichtstatters, jedoch nur unter einer Voraussetzung, nämlich unter der, daß der Antrag der Majorität, welcher zunächst eine Weglassung, eine Streichung der beiden Paragraphen wünscht, aber nachher noch hinzufügt: „ohne daß eine andere Bestimmung an deren Stelle zu treten habe“, gespalten zur Abstimmung komme. Für den ersten Theil erkläre ich mich, für den zweiten aber nicht. Ich wünsche auch die Streichung, aber nicht, daß an deren Stelle nichts gesetzt werde. Wenn darüber zuerst abgestimmt wird, so ist es ziemlich gleich, ob der Funkhanel-Koch'sche Vorschlag vorausgenommen wird, oder dasjenige, was die Abgg. Held und v. Friesen wünschen.

Abg. D. Schwarze: Auch ich muß die Prophezeiung des Herrn Präsidenten, daß seine Fragstellung angegriffen werden würde, wahr machen. Ich trete der Entwicklung des Abg. Klinger und des Herrn Berichtstatters bei. Der Herr Präsident bemerkte, es würde möglich sein, daß nach dieser Ansicht dasselbe Resultat, welches zu vermeiden sei, sich herausstelle; wäre das der Fall, waltet also in dieser Beziehung ein Zweifel über die mögliche Constellation der Sache ob, so würden wir um so mehr verpflichtet sein, nach der Regel der Landtagsordnung zu gehen, und wird diese Regel, wie der Herr Präsident sie angegeben, in dem vorliegenden Falle practisch angewendet, so wird zuerst über den v. Dieskau'schen, dann über den Koch-Funkhanel'schen und zuletzt über den Held-v. Friesen'schen Antrag abgestimmt sein. Für diese Ansicht spricht auch die Rücksichtnahme, daß Diejenigen, die gar keine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen wollen, dieses zuerst erklären müssen und erst dann, wenn diese Ansicht nicht gebilligt wird, man sagen kann, daß etwas geschehen solle. Wir können unmöglich, (was nach der An-